

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Lohnveredlung

- 1. Geltung und Bedingungen**
 - 1.1 Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.
 - 1.2 Die Auftragserteilung schließt das Einverständnis des Bestellers mit diesen Bedingungen ein. Sie gelten auch dann als vereinbart, wenn die Bedingungen des Bestellers eine abweichende Regelung beinhalten. Einkaufs- und Bestellbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben; sie werden nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
 - 2. Angebote und Preise**
 - 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
 - 2.2 Angebote nebst Anlagen dürfen nur mit unserem Einverständnis Dritten zugänglich gemacht werden.
 - 2.3 Unsere Preise gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, freibleibend und verstehen sich unter der Voraussetzung der fracht- und spesenfreien Anlieferung der von uns zu bearbeitenden Gegenstände ab unserem Werk in Sternenfels-Diefenbach, ausschließlich Fracht und Versicherung. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, der Besteller stellt uns bei Anlieferung der von uns zu bearbeitenden Gegenstände geeignetes Packmaterial für den Rücktransport an den Besteller zur Verfügung.
 - 2.4 Kalkulatorische Grundlage unserer Preise sind die Kosten für Material, Energie und Löhne zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese Kosten in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Lieferzeitpunkt aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- oder Energiepreisänderungen wesentlich erhöhen oder verringern, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu ändern. Die Kostenänderungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
 - 2.5 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
 - 2.6 Unser Mindestauftragswert beträgt 120,- €.
 - 2.7 Voraussetzung für eine einwandfreie Veredelung der uns zur Bearbeitung übergebenen Werkstücke ist das fehlerlose Grundmaterial der Werkstücke. Erfüllen die uns zur Bearbeitung angelieferten Werkstücke diese Voraussetzung nicht, so sind wir berechtigt, den uns zur Herstellung der Bearbeitungsfähigkeit der Werkstücke entstehenden Mehraufwand bzw. den hierdurch entstehenden Mehraufwand bei der Veredelung selbst nach den in der Auftragsbestätigung genannten bzw. nach vorheriger Vereinbarung festgelegten Sätzen zu berechnen.
 - 3. Lieferungen, Versicherung und Gefahrübergang**
 - 3.1 Unsere Lieferungen erfolgen ab unserem Werk und werden auf Wunsch des Bestellers auf dessen Rechnung an diesen versandt.
 - 3.2 Die Gefahr für die von uns zu bearbeitenden Gegenstände des Bestellers geht auf den Besteller über, wenn die Liefergegenstände unser Werk verlassen haben, in jedem Fall jedoch mit der Auslieferung an den Spediteur oder an den Frachtführer oder an eine sonst zur Versendung der Gegenstände bestimmte Person oder Anstalt.
 - 3.3 Ist die Lieferung versand- bzw. abnahmebereit und verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
 - 3.4 Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 3.1, 3.2 bzw. 3.3 für den Gefahrübergang der Lieferung gelten auch dann, wenn wir ausdrücklich frachtfreie Lieferung zugesagt haben.
 - 3.5 Teillieferungen sind, soweit für den Besteller zumutbar, zulässig und können auch gesondert abgerechnet werden.
 - 3.6 Eine Versicherung gegen Transportschäden der zu versendenden Lieferung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers und auf dessen Rechnung.
 - 4. Zahlungsbedingungen**
 - 4.1 Zahlungen haben, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, entweder innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Skontoabzug) bei uns eingehend zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug sind als Mindestschaden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§§ 288 i. V. m. § 247 BGB) zu entrichten.
 - 4.2 Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Rücktrittsrechts wegen Gegenansprüchen gegen unsere Forderungen ist nur insoweit zulässig, als die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
 - 4.3 Wir sind berechtigt, Lieferungen gegen Vorauszahlung oder Nachnahme auszuführen.
 - 5. Lieferzeit und Lieferverzögerung**
 - 5.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die Beibringung von erforderlichen Genehmigungen, Unterlagen, Plänen und Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen erfüllt hat.
 - 5.2 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
 - 5.3 Die Lieferfrist ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf in Erfüllung des Verlangens des Bestellers zur Versendung der Gegenstände oder durch sonstige Veranlassung des Bestellers unser Werk verlassen hat oder wir dem Besteller Versand- oder Abnahmebereitschaft angezeigt haben.
 - 5.4 Werden Versand oder Abnahme der Liefergegenstände aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, können wir dem Besteller beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft Lagergeld in Höhe von 1 % des Preises der Gegenstände der Lieferung für jeden angefallenen Monat, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Lieferung in Rechnung stellen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern unbenommen.
 - 5.5 Ist die Nichteinhaltung der verbindlich vereinbarten Lieferzeit auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, behördliche Maßnahmen, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Lieferverzug befinden. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag wegen Verzögerung der Lieferung nur zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
 - 5.7 Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
 - 5.8 Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung und Schadensersatzansprüchen statt der Leistung gilt Abschnitt 10 dieser Bedingungen. Beruht der Lieferverzug auf einer leicht fahrlässigen wesentlichen Vertragspflichtverletzung unsererseits, so ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf 20 % des Bearbeitungspreises des Wertes des Teils unserer Lieferung, der wegen des Verzuges vom Besteller nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte, beschränkt.
 - 5.9 Vertragsstrafeverpflichtungen, die nicht ausdrücklich als solche mit uns schriftlich vereinbart sind, werden nicht anerkannt.
 - 6. Unmöglichkeit**
 - 6.1 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und ihm eine Teillieferung unzumutbar ist. Ist die Teillieferung zumutbar, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen.
 - 6.2 Für Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung gilt Abschnitt 10 dieser Bedingungen.
 - 7. Sicherungsrechte**
 - 7.1 An den uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerspfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Auftraggeber uns mit Übergabe der von uns zu bearbeitenden Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.
 - 7.2 Werden dem Besteller die von uns bearbeiteten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Besteller schon jetzt vereinbart, dass er uns das Eigentum an diesen Teilen im Verhältnis des Werts unserer Forderungen zum Wert dieser Teile zur Sicherung unserer Ansprüche überträgt und die Besitzübergabe dadurch ersetzt wird, dass der Besteller die Teile für uns ordnungsgemäß verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechtes des Bestellers an uns übergebenen Gegenständen, die dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehaltes herbeizuführen. Rücküberweisungsansprüche des Bestellers gegenüber einem Dritten, welchem er die uns übergebenden Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, werden an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
 - 7.3 Der Besteller darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter veräußern oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus an einen Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Gegenstände durch den Besteller zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Besteller schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Forderungen ein. Der Besteller hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.
 - 7.4 Für den Fall, dass der Besteller durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unsere Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Eigentumsanteils an der Sicherungsgüter zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich und ordnungsgemäß zu verwahren.
 - 7.5 Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns verarbeiteten und an uns zur Sicherheit übereigneten Gegenstände oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Besteller das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Gegenständen gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese die Ansprüche aus der Veräußerung voll bezahlt haben. Darüber hinaus hat der Besteller seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.
 - 7.6 Der Auftraggeber tritt hiermit zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der uns übereigneten Ware mit Nebenrechten in Höhe des Warenwerts unseres Eigentumsanteils mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
 - 7.7 Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Forderungen jedoch einzeln nachzuweisen und Dritterwerbende die erfolgte Abtretung offen zu legen, mit der Aufforderung bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Dritterwerbenden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden hiervon aber keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
 - 7.8 Vollstreckt ein Dritter in die Sicherungsrechte oder macht in sonstiger Weise Rechte an dem Sicherungsgut geltend, so ist der Besteller verpflichtet, uns hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Besteller verpflichtet sich darüber hinaus schon jetzt, uns in einem solchen Fall, sofort alle zur Abwehr eines solchen Eingriffs notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns zur Last fallenden Interventionskosten zu ersetzen.
 - 7.9 Der Besteller ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehenden Gegenstände ausreichend gegen Diebstahl, Wasser- und Feuerschäden zum Neuwert zu versichern und bei Anforderung die Ansprüche aus einem solchen Schadensfall gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.
 - 7.10 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.
 - 8. Werkmängel**
 - 8.1 Für unsere Leistungen übernehmen wir – vorbehaltlich der Haftung nach Abschnitt 10 – nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Besteller als erstem Abnehmer Gewähr.
 - 8.2 Der Besteller hat uns offensichtliche Werkmängel spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entgegennahme der Lieferung, sonstige Mängel, die erst später offensichtlich werden, unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Versäumt der Besteller diese Mängelanzeigefrist, so gilt die Lieferung in Ansehung des nicht rechtzeitig angezeigten Mangels als mangelfrei. Werden Mängel bei der Weiterverarbeitung festgestellt, so ist diese sofort einzustellen bis wir uns vom Zustand des Werkstücks überzeugt und unserer Entscheidung bezüglich einer eventuellen Nacherfüllung getroffen haben. Die Begutachtung des uns als mangelhaft angezeigten Werkstückes erfolgt in diesem Falle in angemessener Zeit nach Mitteilung des Mangels. Die Entscheidung über die Nacherfüllung erfolgt ebenfalls in angemessener Zeit nach Begutachtung des Werkstückes. Sollte sich später herausstellen, dass das als mangelhaft gerügte Werkstück zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelfrei war, so können wir vom Besteller die uns durch die unberechtigte Mängelanzeige entstandenen Kosten ersetzt verlangen.
 - 8.3 Alle diejenigen von uns bearbeiteten Werkstücke, die einen form- und fristgemäß angezeigten Bearbeitungsmangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, werden von uns unentgeltlich durch Nacharbeit nachgebessert. Ist uns eine Nachbesserung durch Nachbearbeitung der von uns mangelhaft bearbeiteten Werkstücke unmöglich oder insbesondere wegen unverhältnismäßiger Kosten unzumutbar, so können wir nach unserer Wahl die Nacherfüllung verweigern oder unentgeltlich eine der mangelhaft bearbeiteten Werkstücke entsprechende Anzahl von vom Besteller zu übergabenden Ersatzwerkstücken bearbeiten. Zur Durchführung der uns notwendig erscheinenden Nachbesserung oder Ersatzlieferung gewährt uns der Besteller eine angemessene Frist.
 - 8.4 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung ohne die Nacherfüllung zu versuchen verstreichen lassen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche unsererseits nicht zur Beseitigung des Mangels bzw. zu einer mangelfreien Ersatzlieferung führen, uns die Nacherfüllung nach vorstehend Ziffer 8.3 insgesamt unzumutbar oder unmöglich ist oder die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen ist. Ein Recht zur Minderung des vereinbarten Vertragspreises ist jedoch ausgeschlossen.
 - 8.5 Die Kosten der Nacherfüllung übernehmen wir entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, mit folgenden Ausnahmen:
 - Die Aufwendungen für den im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nacherfüllung jeweils notwendigen Aus- und Einbau der von uns bearbeiteten mangelhaften Werkstücke tragen wir nur bis zur Hälfte der Höhe des für die Veredelung des jeweiligen mangelhaften Werkstücks vereinbarten Werklohnes.
 - Die im Rahmen der Nacherfüllung anfallenden Kosten für den Transport der nach bzw. neu zu bearbeitenden Gegenstände hat der Besteller in vollem Umfang selbst zu tragen.
 - 8.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund von besonderen äußeren Einflüssen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
 - 8.7 Werden vom Besteller oder von einem Dritten unsachgemäße Änderungen, Instandsetzungs- oder Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, so besteht keine Haftung unsererseits für daraus entstehende Folgen.
 - 8.8 Wir leisten keine Gewähr für solche Mängel der von uns bearbeiteten Werkstücke, die darauf zurückzuführen sind, dass das von uns zu bearbeitende Material für uns nicht erkennbar für Veredelungsverfahren ungeeignet oder vorkorrodert war.
 - 8.9 Ebenso keine Gewähr leisten wir wegen Formveränderungen, Spannungsrissen oder dergleichen, die bei fachgerechter Bearbeitung an dem uns überlassenen Werkstück auftreten; dies gilt auch für eventuelle Beeinträchtigungen der Maß- und Passgenauigkeit beweglicher Teile.
 - 9. Rechtsmängel, Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**
 - 9.1 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Lieferung im Inland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller Ansprüche erhebt, so werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen dem Besteller entweder ein Nutzungsrecht verschaffen oder die Liefergegenstände derart modifizieren, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, so sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 - 9.2 Unsere in vorstehend Ziffer 9.1 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts 10 für den Fall der Schutzrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen im übrigen nur, wenn der Besteller uns, über die vom Dritten geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unverzüglich schriftlich verständigt, der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß vorstehend Ziffer 9.1 ermöglicht, uns alle Abwehrmaßnahmen gegen die geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
 - 10. Haftung**
 - 10.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns, aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind – vorbehaltlich der Regelungen der Ziffern 10.2 und 10.3 – ausgeschlossen.
 - 10.2 Der Haftungsausschluss in vorstehend Ziffer 10.1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung für Vorsatz und die Haftung für grobe Fahrlässigkeit, für alle Schadensersatzansprüche wegen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für die Haftung aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist der Schadensersatz jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn es wird für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gehaftet.
 - 10.3 Für arbeitsbedingten Ausschuss und für Fehlmengen bei den uns zur Bearbeitung übergebenen Kleinteilen übernehmen wir mit Ausnahme von vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten bis zu einer Höhe von 3 % der jeweils angelieferten Gesamtmenge der von uns zu bearbeitenden Werkstücke keine Haftung.
 - 10.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den Regelungen in diesem Abschnitt nicht verbunden.
 - 11. Verjährung**
 - 11.1 Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren – vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 11.2 – in 12 Monaten ab dem Beginn der für den jeweiligen Anspruch geltenden gesetzlichen Verjährungsfrist.
 - 11.2 Die Regelung über die Verjährungsfristen in vorstehend Ziffer 11.1 gilt jedoch nicht für Ansprüche aus vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten, sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Hier gelten die gesetzlichen Fristen.
 - 11.3 Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn von Verjährungsfristen bleiben unberührt.
 - 12. Abtretung und Verpfändung**

Die Übertragung, Abtretung und Verpfändung von Rechten, Ansprüchen und Forderungen aus diesem Vertrag auf Dritte kann der Besteller nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung vornehmen.
 - 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
 - 13.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, Sternenfels-Diefenbach.
 - 13.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Amtsgericht Maulbronn. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Bestellers Klage gegen diesen zu erheben.
 - 13.3 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
 - 14. Vertragswirksamkeit**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr in wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.